



MARKTGEMEINDE BRÜCKL
9371 Brückl, Marktplatz 1
Tel: 04214-2237, Fax: 04214-2237-85,
E-mail: brueckl@ktn.gde.at, www.brueckl.at

**Sitzungsauszug aus dem öffentlichen Teil der 4.
Gemeinderatssitzung 2016**

gemäß den Bestimmungen des § 45, Abs. 6 der
Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung

Die vierte öffentliche Gemeinderatsitzung hat am Mittwoch, dem 24. August 2016 mit Beginn um 18.00 Uhr im Marktgemeindeamt Brückl, Sitzungssaal, stattgefunden.

Anwesend:

Vorsitzender: Bgm. Ing. Burkhard TRUMMER

Mitglieder: Vzbgm. Harald TELLIAN
Vzbgm. Robert CECH
GV Michael KITZ
GR Daniel ZIPPUSCH
GR Erich TELLIAN
GR Dr. Horst FELSNER
GR Heinz POLZER
GR Dietmar GINDL
GR Roswitha SCHWEIGER
GR Mag. Engelbert HUDITZ
GR Mag. Wolfgang SCHOBER
GR Rosina Maria WOTIPKA
GR Wilhelm KORAK
GR Mag. Barbara FUCHS-SCHOI
GR Manuela TAUPE B.A.
GR Bernhard RACHOINIG
GR Gerald POLZER
GR Anamaria GASSINGER

Entschuldigt: GR Andreas NUART
GR Mario KRIEGL
GV Johann VÖLKER
GR Stefanie NUART

Schriefführerin und für den Inhalt verantwortlich gem. § 45 K-AGO: AL Manuela Wellik

Im Rahmen dieser Gemeinderatsitzung wurden nachstehende Beschlüsse durchgeführt.

Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Verleihung des Gemeindewappens an die Brückler Hotvolleys

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 11.08.2016 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat möge in Würdigung der internationalen sportlichen Erfolge des Volleyballvereines „Brückler Hotvolleys“, diesen das Recht zur Führung des Gemeindewappens gem. § 17 der K-AGO verleihen.

Begründung:

Der Gemeinderat kann natürlichen Personen, Gesellschaften des Handelsrechtes oder juristischen Personen das Recht verleihen, das Gemeindewappen zu führen. Die Bewilligung zur Führung eines Gemeindewappens darf nur jemanden durch dessen Tätigkeit auch öffentliche Interessen gefördert werden und der zur Eigenart der Gemeinde und ihrer Einwohner in enger Beziehung steht erteilt werden.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, weshalb die Verleihung zur Führung des Gemeindewappens mit Gemeinderatsbeschluss ausgesprochen werden könnte.

Unter „Führung“ des Wappens ist in Anlehnung an das diesbezügliche Begriffsverständnis des § 3 des Kärntner Landessymbolegesetzes, LGBl. Nr. 12/2002, der Gebrauch des Wappens oder von Teilen desselben in Ausübung staatlicher Funktionen sowie im persönlichen oder geschäftlichen Verkehr, wie insbesondere als Aufdruck auf Brief- und Geschäftspapier, auf Druckschriften oder Verlautbarungen, auf Ehrenzeichen oder Medaillen, auf Vereinsfahnen sowie auf Schildern und sonstigen Ankündigungen zu verstehen.

Von dem Begriff der „Führung“ eines Wappens ist der Begriff der „Verwendung“ eines Wappens zu unterscheiden: Unter Verwendung eines Wappens ist der Gebrauch des Wappens oder von Teilen desselben auf Gegenständen aller Art, insbesondere auf gewerblichen Artikeln, wie Fremdenverkehrsartikeln oder Ansichtskarten oder auf Abzeichen zu verstehen, soweit dieser Gebrauch nicht als Führung im vorstehenden Sinn anzusehen ist.

Der Gemeinderat kann die Verleihung widerrufen, wenn sich der Geehrte der Auszeichnung unwürdig erweist oder das Interesse der Gemeinde wegfällt.

Der Gemeinderat beschließt mit Mehrheit (16/3) in Würdigung der nationalen sportlichen Erfolge des Volleyballvereines „Brückler Hotvolleys“, das Recht zur Führung des Gemeindewappens gem. § 17 der K-AGO zu verleihen.

Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die geänderten Satzungen des Abwasserverbandes Görtschitztal

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 11.08.2016 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat möge die vorliegenden abgeänderten - von der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Görtischtal am 06.7.2016 beschlossenen Satzungen - ebenfalls beschließen.

Begründung:

Die Satzungsänderungen waren notwendig, da sich der Sitz und Obmann geändert hat, und die Aufteilungsschlüssel für das Stimmverhalten und die zu erbringenden Arbeitsleistungen der Mitgliedsgemeinden neu festgelegt wurden. Auch die Einwohnerwerte wurden aktualisiert. Des Weiteren beinhalten die Satzungen nun eine Obergrenze von € 4.000,- bis zu welcher der Obmann alleine Zahlungsaufträge zeichnen kann. Ebenfalls beinhaltet die geänderte Satzung unter § 18 die Haftungsentlastung für den Obmann und Obmann Stellvertreter, die auch vom Landesjuristen Dr. Woschitz befürwortet wurde.

Nach eingehender Diskussion im Gemeinderat lässt der Bürgermeister über den vom Gemeindevorstand gestellten Antrag abstimmen.

Der Gemeinderat beschließt mit Mehrheit (11/8) die Satzungsänderungen abzulehnen.

Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Finanzierungspläne A – Gemeindestraßenausbau 2016

B – Zutrittskontrolle/Schließanlage

C – Adaptierung Bauhofgebäude

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 20.07.2016 und 11.08.2016 den Beschluss gefasst hat, an den Gemeinderat der Marktgemeinde Brückl nachstehenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge die vorliegenden Finanzierungspläne wie folgt beschließen.

A) Gemeindestraßenausbau 2016

AUSGABEN:

Baukosten € 212.000,--

EINNAHMEN:

Bedarfszuweisungsmittel € 86.000,--

Zuf. OH € 20.000,--

KBO Mittel € 106.000,--

GESAMT € 212.000,--

B) Zutrittskontrolle/Schließanlage

AUSGABEN:

Baukosten	€	36.000,--
-----------	---	-----------

EINNAHMEN:

Bedarfszuweisungsmittel 2015	€	19.200,--
------------------------------	---	-----------

Zuf. OH aus Überschuss 2015	€	16.800,--
-----------------------------	---	-----------

GESAMT	€	36.000,--
---------------	---	------------------

C) Adaptierung Bauhofgebäude

AUSGABEN:

Baukosten	€	187.000,--
-----------	---	------------

EINNAHMEN:

Bedarfszuweisungsmittel	€	187.000,--
-------------------------	---	------------

GESAMT	€	187.000,--
---------------	---	-------------------

Begründung:

Nachdem die Finanzierung dieser Vorhaben teilweise durch Bedarfs-zuweisungsmittel und auch KBO Mittel (Kommunale Bauoffensive) abgedeckt werden, sind dafür Finanzierungspläne zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorliegenden Finanzierungspläne zu beschließen.

Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Umschichtung der Verwendung von BZ-Mittel

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 20.07.2016 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat möge die Umschichtung der Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 60.000,--wie folgt beschließen:

Bisher:

€ 60.000,-- Bauhof-Fahrzeug

€ 120.000,-- Bauhof – Gebäude

Neu:

€ 180.000,-- Bauhof – Gebäude (+ 60.000,-- Umschichtung Fahrzeug)

€ 7.000,-- noch nicht zugeteilte BZ-Mittel

Begründung:

Laut Mitteilung der Gemeindeaufsichtsbehörde ist jeweils über die Verwendung von Bedarfszuweisungsmittel ein Gemeinderatsbeschluss zu fassen und dieser anschließend der Gemeindeaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Arbeiten zur Adaptierung des Bauhofgebäudes wurden ausgeschrieben und aufgrund der Angebotsergebnisse stehen nunmehr die Baukosten in Höhe von € 187.000,- fest. Der Gemeindevorstand war der Meinung, dieses Bauvorhaben noch heuer zur Gänze abzuwickeln, und die Umschichtung der BZ-Mittel vom Fahrzeug durchzuführen, zumal noch nicht klar ist, wie die Fuhrparksituation im Bauhof gelöst werden soll.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Umschichtung der Bedarfszuweisungsmittel für die Adaptierung des Bauhofes in Höhe von € 187.000,--: